



Bozen, 27.10.2021

Bearbeitet von:
Valentina Ravagnani
Tel. 0471 417573
valentina.ravagnani@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis:

An die Direktionen
der Grundschul- und Schulsprengel,
der Mittel-, OberschulenAn das
Gehaltsamt für das LehrpersonalAn die
Schulgewerkschaften

Mitteilung

Epidemiologischer Notstand aufgrund von COVID-19 – Informationen zur Sonderelternzeit für Eltern gemäß Gesetzesdekret Nr. 146/2021

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

wir möchten Sie hiermit über die neuen Regelungen zur Sonderelternzeit für Eltern informieren, die mit **Artikel 9 des Gesetzesdekrets vom 21. Oktober 2021, Nr. 146**, festgelegt wurden. Folgende Möglichkeiten sind darin vorgesehen:

A. Sonderelternzeit für Eltern von Kindern unter 14 Jahren / unter 16 Jahren

Die Sonderelternzeit kann von Eltern von zusammenlebenden Kindern unter 14 Jahren, immer alternierend mit dem anderen Elternteil, beansprucht werden. Sie kann für einen Teil oder für den gesamten Zeitraum der Aussetzung des Präsenzunterrichts des Kindes, bei Infektion des Kindes durch COVID-19 oder vom Departement für Gesundheitsvorsorge verordneten Quarantäne des Kindes in Anspruch genommen werden. Diese Sonderelternzeit wird mit **50 % der letzten Besoldung** vergütet, die Beiträge werden im Sinne der staatlichen Regelung angerechnet.

Eltern mit Kindern zwischen 14 und 16 Jahren können die Sonderelternzeit unbezahlt beanspruchen. Die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung entspricht jener eines unbezahlten Wartestandes.

B. Sonderelternzeit für Eltern mit Kindern mit schwerer Beeinträchtigung

Die Sonderelternzeit ist auch für Eltern von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung (Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992) vorgesehen, die in einer Schule jeder Art und Stufe eingeschrieben sind, für die der Präsenzunterricht ausgesetzt wurde und/oder bei der Schließung der Tagesstätten. Für die Beanspruchung der Sonderelternzeit gelten ebenfalls die oben genannten Bedingungen.



C. Weitere Hinweise

- Wenn einer der beiden Elternteile die Sonderelternzeit beansprucht, arbeitslos ist oder von der Arbeit suspendiert ist, kann der andere Elternteil die Sonderelternzeit nicht beanspruchen, außer der andere Elternteil beansprucht die Sonderelternzeit für Kinder aus einer anderen Partnerschaft.
- Die genannten Begünstigungen gelten vom **22. Oktober bis 31. Dezember 2021**.
- Wenn Eltern zwischen **6. September 2021 und 21. Oktober 2021** wegen Aussetzung des Präsenzunterrichts des Kindes, wegen einer Infektion durch COVID-19 des Kindes oder wegen Quarantäne des Kindes eine **Elternzeit** in Anspruch genommen haben, kann diese **rückwirkend** in die Sonderelternzeit umgewandelt werden. Dies bedeutet, dass andere Abwesenheiten (z. B. Sonderurlaub aus schwerwiegenden Gründen, unbezahlte Wartestände ...) in diesem Zeitraum nicht umgewandelt werden können, vorbehaltlich anderweitiger Anweisungen auf staatlicher Ebene.
- Für die Sonderelternzeit gibt es **keine Vorankündigungsfrist**.
- Die Vorlagen für die Maßnahmen zur jeweiligen Abwesenheit müssen von den Schuldirektionen mittels Interoperabilität an das Gehaltsamt und an die Bildungsverwaltung geschickt werden.

Für weitere Auskünfte können sich die Lehrpersonen an die Sekretariate der zuständigen Schuldirektion wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor

Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Gesuchvorlagen für die Gewährung der Sonderelternzeit, in deutscher und italienischer Sprache
- Vorlagen für die Maßnahmen zur jeweiligen Abwesenheit
- Gesetzesdekret Nr.146 vom 21. Oktober 2021

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 27.10.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 27.10.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 27.10.2021

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 27.10.2021